

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 1960/1/27 10b356/59, 50b34/84, 20b123/01d, 60b214/16p

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.01.1960

## Norm

ABGB §1002 ff  
NZwG §1 Abs1 litd

## Rechtssatz

Nebenabreden zu einem Schenkungsvertrag sind dann nicht formbedürftig, wenn sie die Verpflichtung des Schenkers vermindern (zB auflösende Bedingungen). Auch ideelle Liegenschaftsanteile können außerbücherlich wirklich übergeben werden. Der Erbe (Treugeber) braucht eine ihm zu Unrecht eingeantwortete Sache nicht herauszugeben, wenn er sie vom Anspruchwerber (Treuhänder) vereinbarungsgemäß (auf Grund der Treuhandvereinbarung) sofort wieder zurückhalten müßte.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 356/59  
Entscheidungstext OGH 27.01.1960 1 Ob 356/59  
Veröff: JBL 1960,492
- 5 Ob 34/84  
Entscheidungstext OGH 26.06.1984 5 Ob 34/84  
nur: Nebenabreden zu einem Schenkungsvertrag sind dann nicht formbedürftig, wenn sie die Verpflichtung des Schenkers vermindern. (T1) Veröff: NZ 1984,199 = SZ 57/118
- 2 Ob 123/01d  
Entscheidungstext OGH 16.05.2001 2 Ob 123/01d  
Vgl auch; nur T1; Beisatz: Hier: Vereinbarung einer Sache von der Schenkung auf den Todesfall wieder auszunehmen. (T2)
- 6 Ob 214/16p  
Entscheidungstext OGH 29.11.2016 6 Ob 214/16p  
Auch, nur T1; Beis wie T2

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1960:RS0019613

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

12.01.2017

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)